

# Zur «Haftung des Motorfahrzeughalters für Versorgerschäden seiner Familienangehörigen»

Hans-Ulrich Brunner/Urs Feller\*

## I. Worum es geht

1. HAVE 2007, 389 ff. enthält einen Diskussionsbeitrag von JÜRIG KIENTSCH zur Haftung des Motorfahrzeughalters für Versorgerschäden seiner Familienangehörigen. JÜRIG KIENTSCH schildert darin folgenden Sachverhalt zur Veranschaulichung<sup>1</sup>: Ausgangspunkt ist ein Selbstunfall eines Motorfahrzeughalters (und Lenkers), der dabei verstirbt und ein Kind hinterlässt; ferner wird angenommen, dass das Fahrverhalten des getöteten Halters als schuldhaft zu werten ist und einen Grenzfall von grober Fahrlässigkeit darstellt<sup>2</sup>. Anhand dieses Sachverhalts gelangt JÜRIG KIENTSCH – in diametralem Gegensatz zur herrschenden Lehre und Rechtsprechung – im Wesentlichen zu den Thesen, dass erstens der Halter für den Versorgerschaden hafte, der den Familienangehörigen durch den vom Halter verursachten eigenen Tod entsteht, und zweitens die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach SVG diesen Versorgerschaden decken müsse.

2. Die Ausführungen von JÜRIG KIENTSCH sind auf eine Haftpflichtkonstellation unter SVG fokussiert, offensichtlich aus dem naheliegenden Grund, dass dabei eine zahlungskräftige (obligatorische) Haftpflichtversicherung direkt belangt werden kann. Die Thesen hätten, wenn sie richtig wären, aber auch jenseits des SVG eine viel allgemeinere Tragweite. Sie können deshalb

\* Die Autoren dieses Beitrags sind beide prozessual im Bereich des Haftpflichtrechts tätig. Im Jahre 2007 vertraten sie eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesellschaft, die aufgrund eines Sachverhaltes eingeklagt wurde, der identisch mit dem von JÜRIG KIENTSCH geschilderten «Veranschaulichungsbeispiel» (HAVE 2007, 390) war. Der Fall – bei welchem auch (und primär) über die Kosten zufolge Körperschadens des verletzten mitfahrenden Kindes abzurechnen war – wurde im Rahmen der Referentenaudienz mit Vergleich erledigt. Die betreffenden Richter verneinten in ihrer Falleinschätzung einen Versorgerschadenanspruch und folgten der herrschenden Lehre und Rechtsprechung. Die Argumentation der Klägerschaft, die sich in Bezug auf den Versorgerschaden auf exakt dieselben Thesen abstützte, die JÜRIG KIENTSCH in HAVE 2007, 389 ff. vorträgt, wurde verworfen. Vgl. HAVE 2007, 390.

<sup>1</sup> Ob das Kind zugleich im Fond (oder auf dem Beifahrersitz) des Unfallfahrzeugs mitfährt und verletzt wird oder ob es an der Autofahrt nicht teilnimmt, spielt für die Beurteilung des Versorgerschadens keine Rolle. Nahm das Kind an der Fahrt teil und wurde es beim Unfall verletzt, ist unbestritten, dass für den entstandenen Körperschaden des Kindes gemäss Art. 58 SVG eine Haftung besteht, weil der Halter im Rahmen des Betriebs seines Fahrzeugs einen Dritten (nämlich das/sein Kind) schädigte. Zuzugabe des direkten Forderungsrechts in Art. 65 SVG kann das verletzte Kind seine Ansprüche direkt gegenüber der Haftpflichtversicherung des Halters und Lenkers geltend machen.

nicht unwidersprochen bleiben, und im Folgenden wird gezeigt, in welchen Hauptpunkten die von Jürg Kientsch vertretene Argumentation nicht stichhaltig ist und dass deshalb an der herrschenden Lehre und Rechtsprechung festzuhalten ist.

## II. Zur Frage der Haftung

1. In Art. 45 OR befasst sich das Gesetz mit dem «Schadenersatz bei Tötung» und hält – nachdem es sich mit den entstandenen Kosten (denjenigen nach Versterben, insbesondere Bestattungskosten, und denjenigen für eine versuchte Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Tod nicht sofort eingetreten ist) beschäftigt hat – in Absatz 3 fest: «Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.» Aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich ohne weiteres, dass die *Haftung eines Dritten* für den Tod des Versorgers vorausgesetzt wird<sup>3</sup>; Art. 45 Abs. 3 OR gewährt unter dieser Prämisse den Versorgten einen Ersatzanspruch<sup>4</sup>. Der Anspruch richtet sich gegen den Dritten, der für den Tod des Versorgers verantwortlich ist, obwohl die Versorgten vom Dritten nur in ihrem Vermögen (ohne Verletzung eigener absolut geschützter Rechtsgüter) geschädigt wurden. Insofern ist er eine Ausnahme zum Grundsatz, dass Reflexgeschädigte nicht ersatzberechtigt und reine Vermögensschäden nicht ersatzfähig sind. Die gegen einen getöteten Versorger gerichtete rechtswidrige Handlung löst also eine «eigenartige zivilrechtliche Nebenfolge» zugunsten der versorgten Personen aus<sup>5</sup>.

2. Obschon dem Anspruch der Versorgten in gewissen Aspekten – insbesondere im Verhältnis zum Erbgang – Eigenständigkeit zugesprochen wird<sup>6</sup>, entsteht er aus der gegen den Getöteten verübten unerlaubten Handlung<sup>7</sup>. Die entsprechende, von OFTINGER geprägte Formulierung, der Versorgerschaden sei ein durch den Tod refle-

<sup>3</sup> Art. 45 OR ist *lex specialis* zu Art. 41 OR (LANDOLT, Zürcher Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 45/46 OR, Zürich 2007, N 38), welcher den Grundfall regelt: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt ...». Selbstunfälle sind kein haftpflichtrechtliches Problem (OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. A., 1995, § 1 N 9).

<sup>4</sup> Vgl. expliziter § 844 Abs. 2 BGB (Ersatzansprüche Dritter bei Tötung): «Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente (...) Schadensersatz zu leisten».

<sup>5</sup> GUHL/KOLLER, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. A., Zürich 2000, § 24 Rz. 21.

<sup>6</sup> So wird hervorgehoben, dass der Anspruch auf Ersatz des Versorgungsschadens nicht in der Person des Getöteten, sondern unmittelbar bei den Berechtigten entsteht, und diesen deshalb unabhängig von ihrer grundsätzlichen Erbenqualität oder (wenn sie Erben sind) von ihrer Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft eine Ersatzforderung zusteht (BREHM, Berner Kommentar, Art. 45 N 32 f.).

<sup>7</sup> VON TUHR/PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. 1, 3. Aufl. + Supplement, Zürich 1979, S. 435.

torisch erzeugtes eigenes Recht des Versorgten<sup>8</sup>, dient in der Folge nicht zur begrifflichen Argumentation – wie dies KIENTSCH unterstellt<sup>9</sup> –, sondern als Kurzumschreibung für folgende Konzeption: Beim Versorgerschaden ist «in Bezug auf die übrigen Voraussetzungen dieses Haftpflichtanspruchs die Rechtslage des Unfallopfers gegenüber dem Schädiger massgebend»; dazu gehören «der Haftungsgrund, der Kausalzusammenhang zwischen der vom Haftpflichtigen zu vertretenden Ursache und dem Tod des Versorgers, eventuelle Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder auch die Reduktionsgründe: Der Versorgte muss sich namentlich das Selbstverschulden des Unfallopfers entgehalten lassen»<sup>10</sup>.

3. Diese allgemeinen Regeln gelten selbstredend auch im Bereich des SVG. Mit Blick auf das eingangs erwähnte Beispiel entfällt ein Anspruch der Versorgten, wenn der getötete Halter und Versorger selber keinen Anspruch gegenüber einem Dritten hätte, insbesondere also wenn bei einem Selbstunfall keinen Dritten die Verantwortung für den Tod des Versorgers trifft. Die einschlägige Lehre und Rechtsprechung ist eindeutig:

3.1. HANS OSWALD hat die vorliegend diskutierte Konstellation bereits in seiner Kommentierung des revidierten SVG vorweggenommen: «Verunfallt der Halter als Lenker tödlich und erleiden seine Angehörigen einen Reflexschaden, so fragt sich, ob ihre Versorgungs- und Genugtuungsansprüche – nach Wegfall der bisherigen Verwandtenklausel – als gedeckt zu betrachten seien. Ein Anspruch entsteht jedoch nur insoweit, als ein Dritter vorhanden ist, der für ein schädigendes Verhalten eintreten muss. Hat der Lenker/Halter die Unfallursachen selbst gesetzt, so fehlt ein haftpflichtiger Dritter. (...) Wird bei einem Selbstunfall der Halter getötet, oder kann sich bei einer Kollision der beteiligte zweite Halter entlasten (SVZ 1970/1971 S. 392), so besitzen die vom ersten Halter versorgten Personen keinen Anspruch gegen einen Dritten und auch keinen Anspruch gegen den ersten Halter und dessen Versicherer»<sup>11</sup>.

3.2. Im gleichen Sinne wird in der Lehre festgehalten: «Verliert ein Halter am Steuer seines Wagens bei einem Selbstunfall das Leben, so können Frau und Kinder keinen Versorgerschaden geltend machen, weil der Halter keine Haftpflicht gegen sich selber begründen kann»<sup>12</sup>.» Demzufolge «ha-

ben im Falle der Tötung des Halters auch die Versorgten keine Ansprüche, da sie nicht mehr Rechte haben können als dem Halter selber zustehen»<sup>13</sup>, bzw. «können die von ihm versorgten Angehörigen (Art. 45 Abs. 3 OR) und die Familienglieder (Art. 47 OR) nicht mehr Rechte beanspruchen als der Verunfallte selber hatte»<sup>14</sup>.

3.3. In einem Schiedsgerichtsurteil aus dem Jahre 1986 finden sich analoge Erwägungen: «Nach OR 45 III haben die durch den Verlust des Versorgers betroffenen Personen gegenüber dem Haftpflichtigen einen eigenen direkten Anspruch. Der Anspruch auf Ersatz des Versorgerschadens und auf Genugtuung entsteht unmittelbar in ihrer Person, nach Oftinger als ein durch den Tod reflektorisch erzeugtes Recht (...). Ein Anspruch entsteht aber nur insoweit, als ein Dritter vorhanden ist, der für das schädigende Ereignis eintreten muss. Mithin kann das «eigene» Recht der Versorgten nur insoweit entstehen, als der getötete Versorger selber Geschädigter war und – wäre er nicht an den Verletzungsfolgen gestorben – selber gegen den Dritten/Lenker Schadenersatzansprüche gehabt hätte»<sup>15</sup>.

4. Die vorstehenden Zitate illustrieren, dass die Frage, ob es einen Versorgungsschaden geben kann, auch wenn der Versorger ohne Einwirkung eines haftpflichtigen Dritten zu Tode kam, nicht aus begrifflichen Argumenten verneint wird, sondern anhand konkreter Fallkonstellationen und entsprechender Wertungen. Das «Zusammenfallen der Eigenschaften als Schädiger und Versorger in der Person des Halters» ist denn auch mehr als eine «mentale Barriere für die Anerkennung des Haftpflichtcharakters des diesbezüglichen Versorgerschadens»<sup>16</sup>.

4.1. Die von JÜRIG KIENTSCH vertretene Theorie läuft darauf hinaus, dass die Versorgten einen Anspruch gegen den Versorger hätten, weil dieser seine «Versorgungspflichten» verletzt, indem er seinen eigenen Tod verursachte, wofür ihn eine Verantwortung trifft. Deshalb wird im «Veranschaulichungsbeispiel» denn auch ein schuldhaftes Fahrverhalten (Grenzfall von grober Fahrlässigkeit) unterstellt. Der Parade Fall wäre freilich nicht bloss grobe Fahrlässigkeit, sondern Absicht, namentlich ein Suizid

<sup>8</sup> OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. A., 1995, S. 334.

<sup>9</sup> HAVE 2007, 391.

<sup>10</sup> OFTINGER/STARK, Bd. I, S. 335, N 262. – Vgl. rechtsvergleichend z.B. auch die explizite Regelung in § 846 BGB (Mitverschulden des Verletzten): «Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.»

<sup>11</sup> OSWALD, ZBJV 111 (1975), S. 220.

<sup>12</sup> KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, 2. Aufl., Bern 1998, S. 37.

<sup>13</sup> OFTINGER/STARK, BT, Bd. II/2, 4. A., 1989, § 26, N 135.

<sup>14</sup> BUSSY, SJK 914, Ersatzkarte N 47. G.L.M. GEISSELER, Haftpflicht und Versicherung im revidierten SVG, Diss. Fribourg 1980, S. 132

<sup>15</sup> Schiedsgericht H. OSWALD vom 8.10.1986 i.S. Berner Versicherung c. Basler Versicherung, SG N. 428, S. 5 oben. – Im erwähnten Schiedsfall, bei welchem die Hinterbliebenen des getöteten (mitfahrenden) Halters gegen den verantwortlichen Lenker klagten, war die vorausgesetzte Haftung eines Dritten (nämlich des Lenkers gegenüber dem Halter) erfüllt. Im von JÜRIG KIENTSCH vorgetragenen Sachverhalt ist dies allerdings gerade nicht der Fall.

<sup>16</sup> HAVE 2007, 391.

des Versorgers. Es fällt schwer, hier noch irgendeinen Konnex zum Haftpflichtrecht zu sehen<sup>17</sup>.

4.2. Offenkundig wird ferner, dass die Theorie von JÜRIG KIENTSCH gerade nicht ein Weiterdenken des haftpflichtrechtlichen Versorgerschadenprinzips ist, sondern etwas völlig anderes. Nochmals: Art. 45 Abs. 3 OR gewährt den Versorgten aus sozialen Überlegungen ausnahmsweise einen Anspruch gegen einen haftpflichtigen Dritten, wenn und insofern dem Versorger keine Verantwortlichkeit an seinem Tode zukommt. Nach der von JÜRIG KIENTSCH entworfenen Haftungsregel, die die alleinige Verantwortung des Halters an seinem Tode unterstellt, wären all jene Fälle nicht abgedeckt, in welchen der Versorger ohne irgendwelche Selbstverantwortung zu Tode kommt. Das sind aber genau diejenigen Tatbestände, die von Art. 45 Abs. 3 OR erfasst werden sollen.

5. Die Argumentation von JÜRIG KIENTSCH zugunsten eines Anspruchs der Versorgten bei Selbstunfällen beruht offensichtlich nicht auf Haftungsüberlegungen mit der Aussicht, dass die Versorgten beim Tode ihres Versorgers den Nachlass mit (vorgängig zu befriedigenden) Haftungsansprüchen belasten. Der Diskussionsbeitrag lässt sich allein aus der speziellen Konstellation des SVG erklären, wonach die Versorgten einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer geltend machen können. Das vorgeschlagene «Sonderrecht» zum SVG entbehrt jedoch einer Rechtfertigung und vermischt in unzulässiger Weise Haftung und Versicherungsdeckung.

### III. Zur Frage der Versicherung

1. Eine Haftpflichtversicherung versichert das Vermögen des versicherten Haftpflichtigen gegen dessen Belastung durch Haftpflichtansprüche, d.h. sie leistet Ersatz für den Schaden, der beim Versicherten als reiner Vermögensschaden (Vermehrung der Passiven durch Belastung mit Haftpflichtansprüchen) eintritt; die Haftpflichtversicherung stellt insofern den wichtigsten Anwendungsfall der Vermögensversicherung dar und gehört weder zur Personen- noch zur Sachversicherung, wohl aber nach der Einteilung des Versicherungsvertragsgesetzes zur Schadensversicherung als Gegensatz zur Personenversicherung<sup>18</sup>.

2. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch für die Haftpflichtversicherung nach SVG, welche die Haftpflicht des Motorfahrzeughalters und ihm gleichgestellter Rechtssubjekte des privaten und öffentlichen Rechts versichert, wenn aus dem Betrieb ein Mensch

getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht wird (Art. 58 SVG). Ungeachtet des Versicherungsobligatoriums (Art. 63 SVG) und ungeachtet dessen, dass nach SVG dem Geschädigten ein direkter Anspruch gegenüber dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zusteht (Art. 65 SVG) und nicht bloss ein gesetzlicher Pfandanspruch wie nach Art. 60 VVG, ist und bleibt die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Haftpflichtversicherung; sie ist namentlich keine Unfallversicherung<sup>19</sup>.

3. Die Haftpflicht eines Dritten ist deshalb eine Grundbedingung bei der Prüfung der Frage, ob die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ersatz zu leisten hat. Wo keine Haftpflicht vorliegt, stellt sich die Frage einer Haftpflichtversicherungsdeckung höchstens im Zusammenhang mit der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Anerkanntermassen kann der Halter selbst aus der Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeugs keine Haftpflichtansprüche ableiten – niemand kann sein eigener Haftpflichtiger sein – und entsprechend gibt es auch keine Haftpflichtversicherungsansprüche<sup>20</sup>. Fehlt es (wie bei einem Selbstunfall) an der Unfallverursachung durch einen Dritten, so fehlt es an einem Haftungsfall und damit besteht nach dem Gesagten weder eine Haftung noch eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Versorgerschaden.<sup>21</sup>

### IV. Ergeben sich aus der Revision des SVG im Jahre 1975 neue Erkenntnisse?

1. JÜRIG KIENTSCH verweist demgegenüber nun ausdrücklich auf Art. 63 Abs. 3 lit. b SVG. Nach seiner Auffassung sei die Ableitung der Rechtsstellung und des Schadens des Versorgten aus der Person des getöteten Halters dogmatisch nicht überzeugend und unvereinbar mit Art. 63 Abs. 3 lit. b SVG<sup>22</sup>. Bestünde – so KIENTSCH – in der erwähnten Konstellation kein Anspruch auf einen Versorgerschaden, so wäre Art. 63 Abs. 3 lit. b SVG bezüglich Versorgerschäden «toter Buchstabe»<sup>23</sup>. Insbesondere sei in der parlamentarischen Beratung nie zwischen sogenannten «Körperschäden» und «Versorgerschäden» unterschieden worden, weshalb beide zu entschädigen seien<sup>24</sup>.

Auch diese Auffassung erscheint nicht haltbar und geht von falschen Voraussetzungen aus.

<sup>19</sup> SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. II, Rz. 1640.

<sup>20</sup> Vgl. die einhellige Lehre und Rechtsprechung, z.B. BGE 4C.208/2002 vom 19. November 2002, Erw. 1.1, BGE 129 III 103 unter Hinweis auf BGE 99 II 320; ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. I, 6. A., S. 310; OFTINGER/STARK, BT, Teil II/2, 4. A., § 25 Rz. 71 und § 26 Rz. 85; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, Fn. 20, Rz. 849 und Rz. 1640; DÄHLER/SCHAFFHAUSER, Verkehrsunfall, in: MÜNCH/GEISER, Schaden – Haftung – Versicherung, Rz. 11.18.

<sup>21</sup> SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, Fn. 20, Rz. 1640.

<sup>22</sup> HAVE, 2007, 389 und 393.

<sup>23</sup> HAVE, 2007, 390.

<sup>24</sup> HAVE, 2007, 389.

<sup>17</sup> Denn, wie OFTINGER festhält, fehlt es bei einem Selbstunfall bereits am haftpflichtrechtlichen Ausgangspunkt (OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. A. 1995, § 1 N 9).

<sup>18</sup> Vgl. z.B. BGE 118 II 176 E. 4a; GERHARD STOESEL, Kommentar zum VVG, Basel 2000, Allgem. Einleitung, N 27.

2.1. Das SVG regelt im IV. Titel die «Haftpflicht und Versicherung», d.h. im 1. Abschnitt (Art. 58–62) die «Haftpflicht», in einem separaten 2. Abschnitt (Art. 63–68) die «Versicherung». In Art. 63 wird die Versicherungspflicht festgeschrieben, wobei dessen Absatz 3 festlegt, welche Ansprüche von der Versicherung ausgeschlossen werden können. Bis zur Revision des SVG im Jahre 1975 war es unter dem seinerzeitigen Art. 63 Abs. 3 lit. b SVG möglich, *sämtliche* Ansprüche von Familienangehörigen aus der Haftpflichtversicherung des Halters auszuschliessen. Dahinter stand die gesetzgeberische Absicht, den «Familienfrieden» nicht zu gefährden bzw. Haftpflichtprozesse unter Beteiligung von Familienmitgliedern zu vermeiden<sup>25</sup>. Diese in der Folge zunehmend als stossend empfundene Situation wurde mit der erwähnten SVG-Revision angepasst. Seither dürfen in der Haftpflichtversicherung des Halters nurmehr *Sachschäden* des Ehegatten (sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners<sup>26</sup>) des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister ausgeschlossen werden. Aus einer solchen Gesetzesrevision zu schliessen, der Gesetzgeber habe eine Haftung des Halters für «Versorgerschäden» bei tödlichen Selbstunfällen gewollt, ist nicht nur kühn, sondern auslegungstechnisch unhaltbar. Denn erstens basiert die Schlussfolgerung nicht auf dem, was im Gesetz steht, sondern auf dem, was nicht mehr im SVG steht (grammatikalisches Element). Und zweitens ging und geht es nach wie vor um Ausschlüsse aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, nicht um die Haftung (systematisches Element).

2.2. Der letztere Punkt wird denn auch durch die Materialien bestätigt, wobei zu bemerken bleibt, dass diese Gesetzesänderung erst in den Räten vorgeschlagen wurde<sup>27</sup>, weshalb eine historische Auslegung mit zusätzlichen Vorbehalten<sup>28</sup> zu versehen ist. Ständerat Bodenmann, der den entsprechenden Antrag im Parlament einbrachte, hielt hierzu fest, es bestehe nicht die Absicht, an der Haftpflicht an sich etwas zu ändern. Deshalb – so Bodenmann – *«wird der Halter als Lenker oder als Mitfahrer bei einem Selbstunfall für den eigenen Schaden keine Versicherungsdeckung haben. Dies kann und soll nicht geändert werden, weil derjenige, der mit dem Besitz und mit dem Betrieb des Fahrzeugs die Gefährdung verursacht, in der Selbstverantwortung steht»*<sup>29</sup>.

2.3. Der Vollständigkeit halber kann erwähnt werden, dass auch die Revision des SVG im Zusammenhang mit dem Swisslex-Paket<sup>30</sup> (in Kraft ab 1.1.1996) keine Änderung der Grundprinzipien des Haftpflichtrechts vornahm, sondern einzig den Halter besserstellte, falls er als mitfahrender Passagier verletzt wird<sup>31</sup>.

## V. Zusammenfassung und Schluss

1. Sowohl das OR als auch das SVG knüpfen den Haftpflichtanspruch auf Ersatz des Versorgerschadens an die Voraussetzung, dass der Tod des Versorgers durch einen *verantwortlichen Dritten* verursacht wurde. Daran fehlt es bei einem tödlichen Selbstunfall des Versorgers. Die von JÜRIG KIENTSCH vertretene These, dass den Versorger im Falle eines tödlichen Selbstunfalles eine eigenständige Haftung treffe, weil er seine «Versorgungspflichten» verletze, indem er seinen eigenen Tod verursacht, findet im Gesetz keine Stütze. Offensichtlich gründet die These denn auch auf dem Bestreben, zusätzliche Anspruchsgrundlagen gegen die Haftpflichtversicherung zu kreieren und diese zu einer Art Lebensversicherung umzugestalten; dies namentlich unter dem SVG, welches den Geschädigten ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer zugesteht. Dieser neu postulierte Anspruch widerspricht jedoch dem allseits anerkannten Prinzip, dass es keine Haftpflichtversicherungsleistung ohne einen haftpflichtigen Dritten geben kann.

2. Ergänzend bleibt zu bemerken, dass dieselben Regeln auch zur Anwendung gelangen, wenn Dritte in das Unfallgeschehen involviert sind. Ob und welche Ansprüche gegenüber einem Dritten bestehen, beurteilt sich nach Art. 60 Abs. 2 SVG, wonach die Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge einerseits und das Verschulden der beteiligten Lenker (Halter) andererseits von Bedeutung sind. Trifft einen Dritten am Tod des Versorgers eine Schuld, so haftet er für den Versorgerschaden der Versorgten. Trifft den Dritten am Tod des Versorgers keine Schuld und hat er auch nicht zufolge seiner Betriebsgefahr einzustehen, so können die Hinterbliebenen des Getöteten keinen Versorgerschaden gegenüber diesem Dritten (oder dessen Haftpflichtversicherung) geltend machen.

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 14. November 1973; BBl 1973 II 1199 f.).

<sup>28</sup> Das Bundesgericht vertritt bei der Gesetzesauslegung zwar einen «pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen», weshalb auch die Gesetzesmaterialien beigezogen werden können, allerdings nur, «wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Richter damit weiterhelfen» (BGE 132 III 707, 710 f. anstelle vieler).

<sup>29</sup> Stenografisches Bulletin des Ständerates vom 21. März 1974, 121, linke Spalte.

<sup>30</sup> BBl 1995 Bd. I 49 ff.

<sup>31</sup> BBl 1995 Bd. I 55.

<sup>25</sup> Stenografisches Bulletin des Ständerates vom 21. März 1974, 120.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 26 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007.

<sup>27</sup> Die Botschaft beschränkte sich noch auf eine rein redaktionelle Korrektur infolge des damals neuen Adoptionsrechts (Botschaft des